

REGULATORISCHE INFORMATIONEN

Informationspflicht gemäss Art. 45 VAG

Gemäss Artikel 45 des Bundesgesetzes über die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) sind Versicherungsvermittler verpflichtet, ihren Kunden vor Abschluss eines Versicherungsvertrags bestimmte Informationen offenzulegen.

1. Unternehmensinformationen

Northlake Partners GmbH

Freilagerstrasse 81, 8047 Zürich, Schweiz

Handelsregister: CHE-454.354.180

FINMA Registernummer: F01563972

E-Mail: info@northlake-partners.ch

Laut Artikel 45 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sind wir verpflichtet, Sie bei Erstkontakt über mehrere wichtige Punkte zu informieren:

- Unsere Identität und Anschrift.
- Unsere Funktion als unabhängige Makler und Vertreter, die keiner finanziellen oder wirtschaftlichen Bindung zu Versicherungsunternehmen unterliegen, mit einer ausschliesslichen Treuepflicht Ihnen gegenüber.
- Möglichkeiten, sich über die berufliche Qualifikation und Weiterbildung unserer Mitarbeiter zu erkundigen.
- Zuständigkeit bei Versäumnissen, Fehlern oder falschen Informationen in unserer Vermittlungstätigkeit.
- Umgang mit personenbezogenen Daten, einschliesslich Zweck, Umfang, Empfänger und Aufbewahrung dieser Daten.

2. Widerrufsrecht nach Art. 2a VVG

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, seinen Antrag auf Vertragsabschluss oder seine Annahmeerklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu widerrufen. Diese Frist beginnt mit dem Beantragen oder Annehmen des Vertrags. Für den Widerruf ist eine nachweisbare Form, wie E-Mail oder andere Textnachrichten (SMS, WhatsApp etc.), ausreichend.

Geschädigte Dritte können trotz Widerrufs Ansprüche gegen das Versicherungsunternehmen stellen. In solchen Fällen muss der Versicherungsnehmer jedoch die Prämie bezahlen.

3. Aus- und Weiterbildung

Gemäss Artikel 43 VAG sind wir verpflichtet, unsere Mitarbeitenden regelmässig zu schulen und weiterzubilden. Dafür unterhalten wir ein umfassendes Mitarbeiterförderungsprogramm, welches der beruflichen Qualifikation grosse Bedeutung beimisst. Zudem erfüllen wir alle Bundesratsanforderungen an die Ausbildung von Versicherungsvermittlern.

Wir bestätigen im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- Wir informieren Sie stets offen und detailliert über die Ausbildung unserer Mitarbeitenden.
- Die beruflichen Qualifikationen der mit Ihnen interagierenden Mitarbeiter werden Ihnen durch geeignete Verfahren vorgestellt.
- Sie haben jederzeit Zugang zu umfassenden Informationen über unser Ausbildungssystem.
- Mitarbeitende beschäftigen, welche über ein Diplom als «Eidg. diplomierter Versicherungsfachmann», einen höheren Fachausweis als «Versicherungsfachmann mit eidg. Fachausweis» oder ein Diplom als «Eidg. diplomierter Finanzberater IAF» verfügen.

4. Vermeidung von Interessenskonflikten

Gemäss Artikel 45a VAG sind wir dazu verpflichtet, geeignete organisatorische Massnahmen zu ergreifen, um Interessenkonflikte in der Vermittlung von Versicherungsdienstleistungen zu verhindern. Wir handeln ausschliesslich in Ihrem Interesse und haben keine separaten Maklerverträge mit Versicherungsgesellschaften. Wir verpflichten uns zu einer exklusiven Treuepflicht im Sinne von OR 412 ff.

Wir sichern zu, dass:

- Wir befinden uns weder in Konkurs- oder Insolvenzverfahren, in gerichtlichen Vergleichsverfahren, noch in Liquidation.
- Es liegt keine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens vor, das unsere Zuverlässigkeit infrage stellen würde.
- Wir haben keine schweren beruflichen Verfehlungen begangen.
- Wir sind unseren Pflichten zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern und sonstigen Abgaben nachgekommen.
- Wir verpflichten uns, korrekte, wahrheitsgetreue und vollständige Informationen zu liefern.
- Es liegt keine Verurteilung wegen Betrug, Korruption oder Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung vor.
- Wir sind nicht von Sanktionen betroffen, die aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben resultieren.

- Wir ergreifen sämtliche Massnahmen, um in keinerlei Interessenkonflikten zu stehen.
- Wir machen keine Angebote, die unrechtmässige Vorteile versprechen.
- Wir haben keine Kooperationsvereinbarungen mit Versicherungsunternehmen, die unsere Unabhängigkeit einschränken.
- Wir sind nicht direkt oder indirekt mit mehr als 10% am Kapital eines Versicherungsunternehmens beteiligt.
- Wir beschäftigen keine Mitarbeitenden mit leitender Funktion in einem Versicherungsunternehmen.

5. Offenlegung der Entschädigungen

Für unsere Dienste können wir eine Verwaltungsentschädigung erhalten, die vom Versicherer gezahlt wird. Diese wird gemäss Art. 45b VAG offen dargelegt:

- Sach-, Haft-, Cyber-, Rechtsschutz- und Transportversicherungen: bis zu 15% der Netto-Jahresprämie
- Bau-, Kautions-, Montage- und Technische Versicherungen: bis zu 15% der Netto-Jahresprämie
- Pferdeversicherung: 11% der Netto-Jahresprämie
- Motorfahrzeug- und Flottenverträge: bis zu 15% der Netto-Jahresprämie
- Obligatorische UVG Unfallversicherung: bis zu 5% der Netto-Jahresprämie
- Unfall-Zusatzversicherungen: bis zu 15% der Netto-Jahresprämie
- Krankentaggeldversicherung: bis zu 7.5% der Netto-Jahresprämie
- Krankenversicherung: KVG bis CHF 70.–, VVG max. 16 × Netto-Monatsprämie
- Berufliche Vorsorge / 1E: bis zu 7% der reinen Risiko-Jahresprämie
- Lebensversicherungen / Vorsorge: bis zu 5.5% der Produktionssumme (Prämie × Laufzeit)

Abweichungen in den Berechnungsparametern können sich aufgrund von Änderungen seitens einzelner Versicherungsunternehmen ergeben. Unsere Mitarbeiter legen stets transparent dar, wie hoch die Entschädigung des Versicherers ausfällt. Wir lehnen sämtliche volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen strikt ab und erfüllen die Anforderungen gemäss Artikel 48k BVV 2.

6. Kontakt

Bei Fragen zu dieser Offenlegung oder zu unserer Vermittlertätigkeit kontaktieren Sie uns bitte unter info@northlake-partners.ch oder besuchen Sie uns in unserem Büro an der Freilagerstrasse 81 in Zürich.